



Merkblatt über die Eheschliessung in der Schweiz

Nr. 150.1

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Eheschliessung in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW erteilt keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

Die Eheschliessung in der Schweiz erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt. Darin wird der Antrag der Brautleute geprüft. In einem zweiten Schritt folgt die Trauung, welche die Eheschliessung vollzieht.

1. Ehevoraussetzungen

Um die Ehe in der Schweiz eingehen zu können, müssen die Brautleute die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

- Braut und Bräutigam müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- zwischen den Brautleuten darf kein enges Verwandtschaftsverhältnis bestehen. So ist insbesondere die Eheschliessung zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, unabhängig davon, ob sie durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind, verboten.

2. Ehevorbereitungsverfahren

Vor der Ziviltrauung ist das Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen:

2.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens ist wahlweise das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams.

Wohnen beide Verlobte im Ausland, ist das Zivilstandsamt, das die Trauung vornehmen soll, zuständig für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens. Die Verlobten haben auch die Möglichkeit, das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens durch Vermittlung der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen.

2.2. Dokumente

Zur Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens benötigen die Verlobten in der Regel die folgenden Dokumente:

Schweizer Bürgerinnen und Bürger: Einen Identitätsnachweis und eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung.

Ausländische Staatsangehörige: Einen Identitätsnachweis, eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung sowie Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Ledigkeitsbescheinigung oder Dokument betreffend Auflösung der letzten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft) und Nationalität.

Im Weiteren ist ein Dokument zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung beizubringen.

Zusätzlich sind folgende Dokumente vorzulegen:

Ausländische Verlobte, die beide nicht in der Schweiz wohnen: Eine Eheanerkennungserklärung des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten, soweit erhältlich.

Ausländische Verlobte, die gemeinsame Kinder haben: Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung der gemeinsamen Kinder in der oben beschriebenen Form.

Die Dokumente dürfen grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein. Sind sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, müssen sie von einer beglaubigten Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache begleitet sein. Die Beibringung von Zivilstandsdokumenten ist nicht notwendig, falls die betroffenen Personen und deren gemeinsame Kinder bereits im Personenstandsregister erfasst und die Daten aktuell sind; das zuständige Zivilstandsamt informiert Sie diesbezüglich.

2.3. Gesuch

Das Formular "Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung" ist beim Zivilstandsamt erhältlich. Das ausgefüllte Gesuchsformular sowie die erforderlichen Dokumente sind beim zuständigen Zivilstandsamt einzureichen. Wohnen die Verlobten im Ausland, reichen sie das ausgefüllte Gesuchsformular sowie die erforderlichen Dokumente durch Vermittlung der Schweizer Vertretung ein.

2.4. Erklärung

Danach müssen die Verlobten die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben und eigenhändig unterzeichnen. Wohnen sie im Ausland, so geben sie die Erklärung auf der Schweizer Vertretung ab und unterzeichnen sie dort.

2.5. Entscheid

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte prüft das Gesuch und teilt den Verlobten schriftlich mit, ob sie die Ehe schliessen können.

3. **Trauung**

Die Trauung kann frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem den Verlobten der positive Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden. In der Folge vereinbart das Zivilstandsamt mit den Verlobten die Einzelheiten bezüglich der Trauung.

Die zivile Trauung erfolgt vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten im Traulokal des betreffenden Zivilstandskreises. Eine religiöse Eheschliessung darf nicht vor der Ziviltrauung durchgeführt werden.

Im Gegensatz zum Ehevorbereitungsverfahren können die Verlobten frei wählen, in welchem Zivilstandskreis die Trauung stattfinden soll.

Wurde das Ehevorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, müssen die Verlobten eine Trauungsermächtigung vorlegen. Dieses Dokument wird ihnen vom Zivilstandsamt, welches für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens zuständig war, ausgestellt. Es bestätigt, dass die Verlobten die Ehevoraussetzungen erfüllen und die Trauung stattfinden kann.

Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Trauzeuginnen oder Trauzeugen statt. Diese müssen von den Verlobten gestellt werden.

4. Kosten

Das Zivilstandsamt erhebt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen insbesondere für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens, für die Durchführung der Trauung sowie für die abgegebenen Dokumente Gebühren.

5. Namensführung nach der Eheschliessung

In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf unser separates Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung.

6. Eheliche Rechte und Pflichten

Eine kurze Übersicht über die ehelichen Rechte und Pflichten vermittelt Ihnen unser separates Merkblatt über die Ehe in der Schweiz.

Für weitere Fragen in Bezug auf die Wirkungen der Ehe wenden Sie sich bitte an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

7. Einreise des ausländischen Ehegatten in die Schweiz

Für Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt Ihres ausländischen Ehepartners wenden Sie sich an das Migrationsamt Ihres Wohnsitzkantons oder an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland.

8. Scheinehen und Zwangsheiraten

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für das Ehevorbereitungsverfahren zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will oder wenn die Eheschliessung nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Scheinehen und Zwangsheiraten werden strafrechtlich verfolgt.

9. Weitere Fragen in Bezug auf die Eheschliessung in der Schweiz

Für weitere Fragen wenden Sie sich an das Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz oder an die Schweizer Vertretung an Ihrem Wohn- bzw. Aufenthaltsort im Ausland.